

Heidelberg
Frankfurt am Main
Berlin
München
Osnabrück
Speyer
Karlsruhe
Esslingen
Tauberbischofsheim

D 69012 Heidelberg
Postfach 10 22 80

D 69126 Heidelberg
Im Breitspiel 21

Telefon: 06221 – 399 – 0
Telefax: 06221 – 399 – 238

E-Mail: info@falk-co.de
Internet: www.falk-co.de

Datum: 29.07.2010
Unsere Zeichen: Fn/Bey
Mandant:

Informationsbrief August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt überlassen wir Ihnen unseren Informationsbrief für August 2010.

Vor wenigen Tagen wurde bekannt, dass die Finanzverwaltung eine weitere Steuer-CD erworben hat. Insofern wird der ein oder andere Steuerbürger – trotz der Vielzahl der bereits eingereichten Selbstanzeigen – vor der Frage stehen, ob er bisher verschwiegene Einkünfte dem Finanzamt freiwillig nacherklärt, um in den Genuss der Straffreiheit zu kommen. In Ziffer 3 des Informationsbriefs sind nochmals die Voraussetzungen zusammen gefasst, an die die derzeitige Rechtslage die Straffreiheit knüpft. In Anbetracht der Vielzahl der Selbstanzeigen, die in den letzten Monaten bereits bei der Finanzverwaltung eingegangen sind, hat jedoch eine lebhaft politische Diskussion eingesetzt, ob und ggf. in welcher Form das Instrumentarium der Selbstanzeige überhaupt beibehalten werden soll. Einer wesentlichen Forderung der Politik, dass nämlich eine wirksame Selbstanzeige nur noch dann möglich sein soll, wenn der Täter vollständig „reinen Tisch“ macht, ist mittlerweile der Bundesgerichtshof mit einer aktuellen Entscheidung bereits zuvorgekommen. Hiernach soll es bereits nach der derzeitigen Rechtslage notwendig sein, dass der Täter vollständige und richtige Angaben macht, um in den Genuss der Straffreiheit zu kommen. Dies bedeutet, dass eine *Teilselbstanzeige* grundsätzlich unwirksam ist. Somit ist es nicht ausreichend, beispielsweise nur die Einkünfte einzelner Konten anzugeben, für die man ein hohes Entdeckungsrisiko sieht, weitere Konten aber nach wie vor zu verschweigen. Diese hohe Hürde für die Straffreiheit, die der Bundesgerichtshof nun in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung aufgestellt hat, kann im Einzelfall bei der Anfertigung der Selbstanzeige zu erheblichen Problemen führen. Denn der Täter ist gezwungen, sämtliche Steuerverkürzungen, die er beispielsweise auch außerhalb der Kapitaleinkünfte, ggf. auch in anderen Veranlagungszeiträumen, begangen hat, zusammenzutragen und in die Nacherklärungen aufzunehmen.

Unabhängig von der beschriebenen Entwicklung in der aktuellen Rechtsprechung muss davon ausgegangen werden, dass in Kürze auch der Gesetzgeber tätig wird und die Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige weiter erhöht. So sind im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 verschiedene Empfehlungen des Finanzausschusses

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRA 702086

Persönlich haftende Gesellschafterin:
FALK & Co Verwaltungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRB 705586

Geschäftsführer:
WP StB Dr. Manfred Schneider · WP StB Wolfgang Adler · WP StB Klaus Heininger · WP StB Gerhard Meyer
WP StB Dr. Alexander Düll · WP StB RA Stefan Träumer · WP StB Dr. Martin Ziegler · StB Gerd Fuhrmann · WP StB Thomas Rohling
WP StB Klaus Bertram · WP StB Dr. Reiner-Peter Doll · StB Dr. Martin Eberhard · WP StB Markus Schmidtke · WP StB CPA Alexander Spieß

bekannt geworden, die zum einen eine wirksame Selbstanzeige schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als bisher ausschließen und zum anderen selbst bei Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige einen 5%-igen Zuschlag auf den Hinterziehungsbetrag erheben wollen. Dieser Zuschlag soll zusätzlich zu den ohnehin bereits zu zahlenden Hinterziehungszinsen von 6 % anfallen und würde somit einen Strafcharakter in sich tragen. Was den spätesten Zeitpunkt für eine wirksame Selbstanzeige angeht, ist offensichtlich beabsichtigt, dass im Falle einer Betriebsprüfung eine Sperre bereits dann eintritt, wenn die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist, während es bisher auf das Erscheinen des zuständigen Betriebsprüfers angekommen ist. Somit wäre es zukünftig nicht mehr möglich, nach Eingang einer Prüfungsanordnung auf das hiermit ggf. verbundene höhere Entdeckungsrisiko zu reagieren. Parallel hierzu könnte es auch zu einer Vorverlagerung der beiden anderen in Ziff. 3 aufgeführten Sperrgründe kommen. Sofern die Empfehlungen auch insoweit umgesetzt werden sollten, würde ein Ausschluss der Selbstanzeige bereits dann eintreten, wenn wegen einer Tat ein Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist; auf die Bekanntgabe an den Steuersünder käme es dann nicht mehr an. Entsprechend würde es auch keine Rolle mehr spielen, ob der Täter Kenntnis von der Tatentdeckung hat oder damit hätte rechnen müssen; vielmehr wäre der Ausschluss der Selbstanzeige bereits mit der Tatentdeckung selbst eingetreten. Was den zuletzt genannten Ausschlussgrund angeht, dürfte ohnehin durch die angesprochene aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs eine Verschärfung bereits auf Grundlage der bestehenden Rechtslage eingetreten sein. Denn der Bundesgerichtshof betont, dass weder an das Merkmal der Tatentdeckung selbst noch an das zugehörige subjektive Merkmal, nämlich dass der Täter mit der Tatentdeckung rechnen muss, jedenfalls aus heutiger Sicht besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Diese Ausführungen des Bundesgerichtshofs könnten somit bereits Auswirkungen auf die aktuellen Erwerbsfälle von Steuerdaten-CDs und die damit verbundene Frage haben, bis wann ein potentieller Steuersünder eine wirksame Selbstanzeige abgeben kann. Inwieweit demgegenüber die beschriebenen weiteren Verschärfungen Realität werden, wird sich erst im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 zeigen.

Eine für den Steuerzahler eher günstige Entwicklung zeichnet sich nach einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.07.2010 im umsatzsteuerlichen Bereich ab. Diese Entscheidung betrifft das gängige Praxisproblem, wann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, wenn eine Rechnung einen Mangel aufweist und deshalb berichtigt werden muss. Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bisher davon ausgegangen, dass eine Rechnungsberichtigung *nicht mit Rückwirkung* möglich ist und der Vorsteuerabzug somit nicht im Zeitpunkt des Leistungsbezugs geltend gemacht werden kann, sondern erst nach Vorlage der korrigierten Rechnung. Diese Problematik stellt sich regelmäßig im Rahmen von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, in deren Verlauf Rechnungsmängel im bereits abgelaufenen Prüfungszeitraum identifiziert werden und somit regelmäßig Nachzahlungszinsen erhoben werden, obwohl korrigierte Rechnungen beschafft werden können. Nach der aktuellen EuGH-Entscheidung ist davon auszugehen, dass diese unbefriedigende Praxis nun ihr Ende gefunden hat, da der EuGH Rechnungsberichtigungen *mit* Rückwirkung für zulässig erachtet. Dies bedeutet, dass der Vorsteuerabzug nach erfolgter Rechnungsberichtigung im Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der erstmaligen Rechnungserteilung (rückwirkend) geltend gemacht werden kann. Dies soll zumindest für den Fall gelten, dass die berichtigte Rechnung dem Finanzamt bis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung über die Versagung des Vorsteuerabzugs aus der ursprünglich erteilten Rechnung vorgelegt wird. Hiervon abzugrenzen sind allerdings die Fälle der *erstmaligen* Rechnungserteilung, in denen ein Vorsteuerabzug wohl nach wie vor erst möglich sein dürfte, wenn die Rechnung beim Leistungsempfänger im Original vorliegt. Es ist offensichtlich, dass sich aus der neuen Rechtsentwicklung, wenn sie denn auch

von der deutschen Finanzverwaltung akzeptiert und umgesetzt wird, verschiedene Folgefragen für die Praxis ergeben würden. So wird von Interesse sein, was unter „Zeitpunkt der Behördenentscheidung“ zu verstehen ist (denkbare Zeitpunkte wären: Erlass eines Änderungsbescheides (nach BP), Einspruchsentscheidung oder möglicherweise sogar Tag der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht). Klärungsbedürftig ist voraussichtlich auch die Abgrenzung, wann eine ursprüngliche Rechnung ausreichende Angaben hat und somit berichtigungsfähig ist oder aber durch die ergänzten Angaben überhaupt zur erstmaligen Rechnung wird. Während in der ersten Alternative der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug geltend gemacht werden könnte, bliebe es in der zweiten Alternative beim (späteren) Zeitpunkt der Rechnungsergänzung. In jedem Fall ist mit Spannung den ersten Äußerungen der Finanzverwaltung entgegenzusehen, wie mit der EuGH-Entscheidung umgegangen werden soll.

Sollten sich zu den weiteren im Informationsbrief angesprochenen Punkten noch Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of stylized, connected loops and lines, positioned to the right of the company name.

Anlage